Stand: 12.04.2017; Akt.-ID: 3530478

Ergebnisabführungsvertrag

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG vertreten durch den Geschäftsführer - nachfolgend "TWS" -

und

susiEnergie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer - nachfolgend "susiEnergie" -

vereinbaren zur Errichtung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft folgendes:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) susiEnergie verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn mit Ausnahme vorvertraglicher Gewinnvorträge an die TWS abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) susiEnergie kann mit Zustimmung der TWS Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der TWS nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der TWS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.
- (5) Die Regelungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften der § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 1 Abs. 4 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung

- (1) Die Ansprüche auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrags entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags der susiEnergie und werden am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der susiEnergie fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 2 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der susiEnergie fällig.
- (2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die TWS Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der susiEnergie die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- (3) Entsprechend kann auch die susiEnergie Vorschüsse auf einen an die für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.
- (5) Ein Forderungssaldo der susiEnergie gegenüber der TWS ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo der TWS gegenüber der susiEnergie ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWS und der susiEnergie abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der susiEnergie wirksam und gilt für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in das die Eintragung fällt.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf schriftlich

Stand: 12.04.2017; Akt.-ID: 3530478

gekündigt wird. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums der erstmaligen Kündigung, ist das Ende des Kalenderjahres, in das die Wirksamkeit (Datum der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der susiEnergie) fällt.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Sinne des R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Regelung nachfolgenden Regelungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die TWS nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der susiEnergie beteiligt ist.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

Dieser Vertrag und seine Kündigung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der susiEnergie und der Gesellschafterversammlung der TWS. Die Gesellschaften haben die Zustimmung den jeweiligen anderen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der susiEnergie zum Abschluss des Vertrages ist notariell zu beurkunden. Die Geschäftsführung der susiEnergie hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 6 Nachvertragliche Verpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages noch bestehende Verpflichtungen aus diesem Ergebnisabführungsvertrag zeitnah nach deren Aufdeckung zu erfüllen und alle Schritte vorzunehmen, die gegebenenfalls notwendig sind, den Bestand der steuerlichen Organschaft auch nach deren Beendigung zu sichern.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht haben würden.

Stand: 12.04.2017; Akt.-ID: 3530478

(3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Ergebnisabführungsvertrages sind die Vorgaben der §§ 14, 17 Körperschaftsteuergesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.

| Für die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG | Für die susiEnergie GmbH |
|---|--------------------------|
| Ravensburg, den | Weingarten, den |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) |